

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 88/2014
ausgegeben am: 22. Dezember 2014

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
i. d. F. vom 12.02.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2009 mit Wirkung zum
01.01.2010

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009, (GVBl. S. 162), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S.274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl S.124) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 12.12.2005 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009, (GVBl. S. 333), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2014 folgende Satzung:

§ 1

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (3,23 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (6,46 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (77,56 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (12,92 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (19,39 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- a) in der Reinigungsklasse 1 3,23 EUR/Frontmeter/Jahr
- b) in der Reinigungsklasse 2: 38,78 EUR/Frontmeter/Jahr
- c) in der Reinigungsklasse 3: 3,23 EUR/Frontmeter/Jahr

- d) in der Reinigungsklasse 4: 4,84 EUR/Frontmeter/Jahr
- e) in der Reinigungsklasse 5: 9,69 EUR/Frontmeter/Jahr
- f) in der Reinigungsklasse 6: 12,92 EUR/Frontmeter/Jahr
- g) in der Reinigungsklasse 7: 6,46 EUR/Frontmeter/Jahr
- h) in der Reinigungsklasse 8: 19,39 EUR/Frontmeter/Jahr
- j) in der Reinigungsklasse 9: 14,54 EUR/Frontmeter/Jahr“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.12.2014
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe
und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein;
(Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung)
vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2013**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2014 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 28.06.1993 erhält folgende Fassung:

„I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Sargbestattung | |
| 1.1 | Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 881,00 EUR |
| 1.2 | Kinder bis zu 6 Jahren | 441,00 EUR |
| 1.3 | Früh- und Totgeburten | 73,00 EUR |
| 1.4 | Bestattung von auswärts überführten Gebeinen | 391,00 EUR |
| 1.5 | tieferer Ausschachtung eines Grabes - bei Ersterwerb eines Familiengrabes - | 193,00 EUR |
| 2. | Urnenbeisetzung | 367,00 EUR |

Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Aufbewahrung eines Leichnams | |
| 1.1 | Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. | 162,00 EUR |

| | |
|--|------------|
| - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | |
| 1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung | 89,00 EUR |
| 1.3 Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle - | 61,00 EUR |
| 1.4 Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle - | 51,00 EUR |
| 2. Trauerhallenbenutzung | |
| 2.1 mit musikalischer Begleitung bis 30 Minuten | 384,00 EUR |
| 2.2 ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten | 358,00 EUR |
| 2.3 Trauerhallennutzung je weitere 15 Min. | 143,00 EUR |
| 3. Benutzung des Sektionsraumes | 126,00 EUR |

Überlassung von Grabnutzungsrechten

| | |
|---|--------------|
| 1. Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Familien- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen | |
| 1.1 Familiengrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage | 1.816,00 EUR |
| 1.2 Familiengrab für Erdbestattungen in besonderer Lage | 2.339,00 EUR |
| 1.3 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage | 1.041,00 EUR |
| 1.4 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage | 1.564,00 EUR |
| 1.5 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen | |
| 1.51 im Hauptfriedhof | 2.660,00 EUR |
| 1.52 auf dem Friedhof Mundenheim | 2.261,00 EUR |
| 1.6 Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage | 1.713,00 EUR |
| 1.7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage | 911,00 EUR |
| 1.8 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen | 2.572,00 EUR |
| 1.9 Familiengrab für Urnenbeisetzungen in Urnen gemeinschaftsanlagen | 1.825,00 EUR |
| 1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Familien- oder Partnergrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten. | |
| 1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend. | |
| 1.12 Bei einem mehrstelligen Familien- Partnergrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend. | |
| 2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte: | |
| 2.1 Familiengrab an einem Gemeinschaftsbaum | 1.283,00 EUR |
| 2.2 Familiengrab an einem Familien- oder Partnerschaftsbaum | 9.620,00 EUR |
| 2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten. | |
| 3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern | |
| 3.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung) | 42,00 EUR |
| 4. Abräumung von Familien und Partnergräbern | |
| 4.1 Abräumung eines Erdfamilien- oder Erdpartnergrabes | 259,00 EUR |
| 4.2 Abräumung eines Urnenfamilien- oder Urnenpartnergrabes | 191,00 EUR |
| 4.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele | 151,00 EUR |
| 4.4 Bei Abräumung von mehrstelligen Familien- oder Partnergräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 4.1 – 4.3 um jeweils die Hälfte | |

Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechts erhoben und bei der Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.

- 5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab
 - 5.1 Reihengrab für Erdbestattungen
 - 5.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 918,00 EUR
 - 5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 378,00 EUR
 - 5.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen 565,00 EUR

Ausgrabungen und Wiederbeisetzung

- 1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles
 - 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.046,00 EUR
 - 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 523,00 EUR
 - 1.3 Urnen 276,00 EUR
 - 1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.
 - 1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

Grabzeichen

- Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 52,00 EUR

VI. sonstige Gebühren

- 1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 281,00 EUR
- 2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 42,00 Euro.
- 3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres 52,00 EUR“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung zur Abwassersatzung

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) und des § 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2014 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Abwassersatzung) vom 27.06.2012

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen wird das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann.“

§ 2

In § 6 Abs. 6 wird das Wort „Nichthäusliches“ durch das Wort „Gewerbliches“ ersetzt.

§ 3

- (1) In § 9 Abs. 3 wird in Satz 3 das Wort „Grundstücksanschluss“ durch das Wort „Anschlusskanal“ ersetzt.
- (2) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Abzweige im Anschlusskanal im öffentlichen Bereich sind Bestandteil des Anschlusskanals. Die abzweigende Leitung ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, auch wenn sie sich im öffentlichen Bereich befindet.“

§ 4

In § 10 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht mehr genutzte Anschlusskanäle sind vom Grundstückseigentümer unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu verschließen.“

§ 5

In § 11 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Bestimmung der Abwasserinhaltsstoffe ist gemäß den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV), siehe Anhang A2, durchzuführen.“

§ 6

In § 16 Abs. 3 wird der Text „700 mg O₂/l CSB“ durch „235 mg/l TOC“ ersetzt.

§ 7

In § 19 Abs. 1 Ziffer 12 wird „Abs. 13“ durch „Abs. 12“ ersetzt.

§ 8

- (1) Im Anhang zur Abwassersatzung wird die Überschrift „Anhang zur Abwassersatzung vom 27.06.2012“ durch das Datum der Änderung „i. d. F. v.“ ergänzt.
- (2) Dem Text „Verzeichnis der Grenzwerte“ wird „A1“ vorangestellt.
- (3) Im darauffolgenden Satz wird das Wort „nichthäusliches“ durch das Wort „gewerbliches“ ersetzt.
- (4) Der darauffolgende Text erhält folgende Fassung:

„Die Analysen erfolgen nach den „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV), siehe Anhang A2.
Die in diesem Anhang festgelegten Grenzwerte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probenahmeverfahren.“

- (5) Unter Ziffer 2.5 wird an Stelle des Textes „Aromatische Lösungsmittel – Benzol und Derivate (BTXE nach DIN 38407 F9 vom Mai 1991)“ der Text „Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (BTXE)“ eingefügt.

§ 9

Der Anhang zur Abwassersatzung wird am Ende wie folgt ergänzt:

„A2 Eingesetzte Verfahren

Die in der Satzung aufgeführten „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV), beziehen sich auf den Stand der 92. Lieferung 2014.
Die gesamte Loseblattsammlung oder die beinhalteten DIN-, DIN EN, ISO-Verfahren im Einzelnen sind über die WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA in Weinheim und die Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen.

Eingesehen werden können die Verfahren in den deutschlandweit verteilten DIN-Normen Auslegestellen (siehe Internetseite Beuth-Verlag) oder direkt im Abwasserlabor der Stadt Ludwigshafen, Unteres Rheinufer 47.“

§ 10

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Ludwigshafen a. Rh., den 19.12.2014
Stadtverwaltung
gez.
Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2014 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2010

§ 1

In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Aufwendungsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

§ 2

- (1) In § 17 Abs. 2 wird unter Ziffer 2 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- (2) In § 17 Abs. 2 werden nach Ziffer 3 folgende Ziffern 4 und 5 eingefügt:

„4. in die Entwässerungsanlage eingeleitetes Grundwasser und Drainagewasser, unter Beachtung von § 6 Abs. 12 der Abwassersatzung der Stadt Ludwigshafen,
5. Abwasser aus mobilen Sanitäranlagen.“

§ 3

(1) § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage für die Gewichtung der Schmutzwassermenge nach § 17 Abs. 2 Ziffern 1 – 4 ist der Gehalt am Gesamten Organischen Kohlenstoff (TOC) in mg/l unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen TOC und dem Biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) in mg/l, wobei mit der Schmutzwassergebühr eine Verschmutzung bis zu 235 mg/l abgegolten ist.“

(2) § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassermenge vergrößert sich bei einer Verschmutzung des Abwassers mit einem TOC-Wert von über 235 mg/l durch Multiplikation der gemessenen Schmutzwassermenge mit dem Gewichtungsfaktor G_S . Der Gewichtungsfaktor G_S errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$G_S = (\text{TOC} - 235) \times 0,00128 \times (\text{TOC} : \text{BSB}_5) + 1.$$

Der nach dieser Formel errechnete Gewichtungsfaktor wird auf die 5. Stelle nach dem Komma gerundet.“

(3) § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei einem TOC-Wert von kleiner 100 mg/l wird die Schmutzwassermenge um 15 v.H. verkleinert; d.H. der Gewichtungsfaktor G_S wird auf 0,85 festgelegt.“

(4) In § 18 Abs. 4 wird „CSB“ durch „TOC“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2.

(5) In § 18 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Bestimmung der TOC-Werte erfolgt nach DIN EN 1484 H3, der BSB₅-Werte nach DIN EN 1899-1 H51, siehe Anlage.“

§ 4

§ 20 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Schmutzwassergebühr für das Schmutzwasser nach § 17 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 beträgt 1,60 EUR/m³

(2) Die Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 2 Ziffer 5 beträgt je angefangenem cbm 13,34 EUR. Einzelanlieferungen von Kleinmengen aus Wohnwagen, Wohnmobilen und Sportbooten u.ä. bleiben gebührenfrei.“

§ 5

In § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Die Erhebung und Einziehung der Schmutzwassergebühr kann auch unmittelbar durch die Stadt erfolgen. In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.“

§ 6

Die „Anlage zur Entgeltsatzung Gebühren für Abwasseruntersuchungen (§ 34) erhält“ folgende Fassung:

„1. Probeentnahmen

1.1 Entnahme einer Mischprobe mit einem automatischen Probenahmegerät 100,00 €

1.2 Sonstige Probenahmen (z. B. qualifizierte Stichproben) 50,00 €

2. Bestimmung von Stoffeigenschaften

2.1 Probenbeschreibung (Farbe, Geruch, Trübung) 3,00 €

2.2 Temperatur (DIN 38404 C4) 4,00 €

2.3 pH-Wert (DIN EN ISO 10523 C5) 6,00 €

2.4 Leitfähigkeit (DIN EN 27888 C8) 6,00 €

2.5 Abfiltrierbare Stoffe (DIN 38409 H2) 20,00 €

2.6 Abfiltrierbare Stoffe und Glührückstand (DIN 38409 H2) 35,00 €

2.7 Absetzbare Stoffe (DIN 38409 H9) 15,00 €

2.8 Gelöster Sauerstoff (DIN EN ISO 5814 G22) 10,00 €

3. Bestimmung von Summenparametern

3.1 Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (nach DIN 38409 H41) 50,00 €

3.2 Gesamter organischer Kohlenstoff TOC (DIN EN 1484 H3) 37,00 €

3.3 Gesamter gelöster organischer Kohlenstoff DOC (DIN EN 1484 H3) 42,00 €

3.4 Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB₅ (DIN EN 1899-1 H51) 50,00 €

3.5 Gesamter gebundener Stickstoff TNb (DIN EN 12260 H34) 37,00 €

3.6 3.2 und 3.5 50,00 €

4. Bestimmung von Einzel- oder Summenparametern

4.1 Anhand von Küvettestestsystemen
Pro Bestimmung (Einzel- oder Summenparameter) 18,00 €

5. Nicht in dieser Aufstellung erfasste Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

6. Eingesetzte Verfahren

Die in der Satzung aufgeführten DIN-, DIN EN und ISO-Verfahren sind Teil der „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung“ (DEV) und beziehen sich auf den Stand der 92. Lieferung 2014.

Die gesamte Loseblattsammlung oder die beinhalteten DIN-, DIN EN, ISO-Verfahren im Einzelnen sind über die WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA in Weinheim und die Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen.

Eingesehen werden können die Verfahren in den deutschlandweit verteilten DIN-Normen Ausgestellen (siehe Internetseite Beuth-Verlag) oder direkt im Abwasserlabor der Stadt Ludwigshafen, Unteres Rheinufer 47.“

§ 7

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Ludwigshafen a. Rh., den 19.12.2014
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin

Satzung

über die Änderung der Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten Süd, Nord, Friesenheim, Oppau, Gartenstadt, Mundenheim, Oggersheim, Rheingönheim, Maudach, Ruchheim, Mitte, West, Edigheim, Notwende, Pfingstweide und Nachtweide

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), der §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und § 5 der am 11.12.1995 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen erlässt die Stadt Ludwigshafen durch Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2014 folgende Satzung:

§ 1

Beitragssatz

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz je Berechnungsquadratmeter und Jahr, welcher anhand des Durchschnitts der im Zeitraum von fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ermittelt wird, beträgt in der Abrechnungseinheit

| | | |
|----|--------------|----------|
| 01 | Süd | 0,18 EUR |
| 02 | Nord | 0,17 EUR |
| 03 | Friesenheim | 0,10 EUR |
| 04 | Oppau | 0,07 EUR |
| 05 | Gartenstadt | 0,13 EUR |
| 06 | Mundenheim | 0,08 EUR |
| 07 | Oggersheim | 0,05 EUR |
| 08 | Rheingönheim | 0,10 EUR |
| 09 | Maudach | 0,06 EUR |
| 10 | Ruchheim | 0,04 EUR |
| 11 | Mitte | 0,13 EUR |
| 12 | West | 0,12 EUR |
| 13 | Edigheim | 0,10 EUR |
| 14 | Pfingstweide | 0,33 EUR |
| 15 | Notwende | 0,10 EUR |
| 16 | Nachtweide | 0,35 EUR |
| | | |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.12.2014
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Feldschutzbeitragssatzung

Satzung

Über die Erhebung eines Feldschutzbeitrages vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2014

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art und Umfang der Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung der jährlichen Kosten für den Feldschutz wiederkehrende Beiträge.

§ 2
Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Stadt (§ 35 BauGB) gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Sinne des § 2 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung, die durch Feld- und Waldwege erschlossen sind.

§ 3
Beitragsmaßstab, Beitragssatz

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche
- (2) Der Beitragssatz beträgt pro Hektar und Jahr 33,50 Euro.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

§ 5
Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnung zu ermitteln. Gem. § 11 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG darf bei der Ermittlung der Kosten die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden.

§ 6
Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr

§ 7
Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch einen Abgabenbescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Er wird zu je ¼ des Jahresbeitrages am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. zu Zahlung fällig. Die §§ 28 Abs. 2 und 3, 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.12.2014

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Satzung
Über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)

Der Stadtrat hat auf Grund des 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 – BS: 2020–1, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2015 und die Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |

| | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 405 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt unsere bisherige Hebesatzsatzung vom 05.03.2012 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.12.2014
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva. Lohse
Oberbürgermeisterin